



Vorlage
an den Haushalts- und Finanzausschuss
des Landtags Nordrhein-Westfalen

**Einwilligung des Haushalts- und Finanzausschusses gemäß § 8a
Haushaltsgesetz 2024 zur Einrichtung einer Haushaltsstruktur für
das Programm Startchancen**

**Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags
Nordrhein-Westfalen am 6. Juni 2024**

Gemäß § 8a Haushaltsgesetz 2024 wird beantragt, in die Leistung von zusätzlichen Ausgaben und die Einrichtung der Haushaltsstruktur für das Programm Startchancen im Haushaltsvollzug 2024 einzuwilligen.

Ziel der Verwaltungsvereinbarung und der Bund-Länder-Vereinbarung zum Programm Startchancen ist es, bundesweit 4.000 Schulen zu fördern und den Schülerinnen und Schülern bessere Bildungschancen unabhängig von der sozialen Herkunft zu ermöglichen. Die Vereinbarungen beinhalten drei Programmsäulen:

- Säule I: Investitionsprogramm für eine zeitgemäße und förderliche Lernumgebung,
- Säule II: Chancenbudgets für bedarfsgerechte Lösungen zur Schul- und Unterrichtsentwicklung,
- Säule III: Personal zur Stärkung multiprofessioneller Teams.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Jägerhofstr. 6
40479 Düsseldorf
Telefon (0211) 4972-0
Telefax (0211) 4972-1217
Poststelle@fm.nrw.de
www.fm.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
U74 bis U79
Haltestelle
Heinrich Heine Allee

Die Finanzierungsgrundlagen der Vereinbarungen lassen sich wie folgt darstellen:

Säule I

- Finanzhilfen des Bundes in Höhe von insgesamt 3,8 Mrd. Euro (70%); auf Nordrhein-Westfalen entfallen rund 966,6 Mio. Euro.
- Eigenanteil der Länder in Höhe von rund 1,6 Mrd. Euro (30 %); auf Nordrhein-Westfalen entfallen rund 414,2 Mio. Euro.
- Nordrhein-Westfalen stehen insgesamt rund 1,4 Mrd. Euro zur Verfügung.

Säulen II und III

- Finanzierung über die Erhöhung der Länderanteile an der Umsatzsteuer (Umsatzsteuerfestbeträge).
- 300 Mio. Euro (100%) in 2024, 600 Mio. Euro (100%) jeweils in 2025 bis 2033 und 300 Mio. Euro (100%) in 2034.
- Auf Nordrhein-Westfalen entfallen 64,5 Mio. Euro in 2024 und 2034 sowie 129 Mio. Euro jährlich in 2025 bis 2033. Dies entspricht der im Finanzausgleichsgesetz vorgegebenen horizontalen Umsatzsteuerverteilung nach Einwohneranteilen.

Nachdem das Beteiligungsverfahren des Landtages laut Mitteilung vom 17. April 2024 abgeschlossen wurde und die fachlich zuständigen Ausschüsse die Verwaltungsvereinbarungen zur Kenntnis nahmen, hat Frau Ministerin Feller am 30. April 2024 die Verwaltungsvereinbarungen unterzeichnet. Die Unterzeichnung des Bundes erfolgt im Anschluss an die Unterzeichnung durch alle 16 Länder.

Für die Umsetzung des Programms Startchancen in Nordrhein-Westfalen ab dem Schuljahr 2024/2025 wird nachfolgende Haushaltsstruktur benötigt:

EP	Kapitel	Titel/TG	Vermerke	Zweckbestimmung	Ansatz 2024	VE 2024
20	010	015 47		Einnahmen aus dem Festbetrag an der Umsatzsteuer (Landesanteil) zur Umsetzung des Programms „Startchancen“ (Säulen II und III)	64.480.000 €	-
05	300	331 11	Vgl. Vermerk Nr. 4 zu Titelgruppe 94.	Zuweisungen für Investitionen vom Bund für das Startchancen-Programm	- €	-
05	300	TG 94	1.(§ 17 Absatz 3 LHO). 2.Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig. 3.Die Verpflichtungsermächtigung bei Titel 893 94 darf auch bei den anderen Titeln der Titelgruppe in Anspruch genommen werden. 4.Ausgaben dürfen bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei Titel 331 11 geleistet werden. 5.Erstattungen werden hier vereinnahmt. 6.§ 25 Abs. 2 Haushaltsgesetz findet keine Anwendung.	Maßnahmen zur Umsetzung des Startchancen-Programms (Säule I)		
05	300	633 94		Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	- €	-
05	300	886 94		Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland	- €	-
05	300	883 94		Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	- €	-
05	300	693 94		Zuschüsse für Investitionen an Sonstige im Inland	- €	4.900.000 €
						Fälligkeiten: 2025: 4.000.000 € 2026: 900.000 €
05	300	TG 95	1.Die Ausgaben sind übertragbar. 2.Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig. 3.Abweichend von § 61 Abs. 1 und § 61 Abs. 3 LHO dürfen Veröffentlichungen unentgeltlich abgegeben werden. 4.Erstattungen werden hier vereinnahmt. 5. Ein Teil der Mittel für den Programmaustein „Chancenbudget“ wird als fachbezogene Pauschale in Höhe von 10.000.000 Euro gemäß § 29 Haushaltsgesetz ausbezahlt. Der Verwendungszeitraum ist das Schuljahr 2024/2025. 6.Die fachbezogene Pauschale gemäß Haushaltsvermerk Nr. 5 für den Programmaustein „Chancenbudget“ wird an die Kommunen für Ausgaben erstmals im Schuljahr 2024/2025 ausbezahlt. Die Bemessung erfolgt trügereutral nach dem Verhältnis der jeweiligen Schülerzahl in der Primarstufe, der Sekundarstufe I oder in Bildungsgängen der Ausbildungsvorbereitung an Startchancen-Schulen und an den entsprechenden Bildungsgängen der Berufskollegs in der Kommune zur Gesamtschülerzahl an den Startchancen-Schulen und entsprechenden Bildungsgängen der Berufskollegs auf Basis der Amtlichen Schuldaten (Stand 15. Oktober 2023). Die Kommunen leiten den Ersatzschulträger bzw. den sonstigen öffentlichen Schulträgern für deren Startchancen-Schulen und entsprechenden Bildungsgängen der Berufskollegs mit Sitz in der jeweiligen Kommune in angemessener Weise Mittel aus der fachbezogenen Pauschale bei entsprechender Anwendung desselben Verteilungsschlüssels und unter Hinweis auf die damit verbundenen Rechte und Pflichten weiter. 7.Abweichend von § 29 Abs. 4 Haushaltsgesetz ist eine rechtsverbindliche Erklärung zum 10. September des Folgejahres der Auszahlung vorzulegen.	Maßnahmen zur Umsetzung des Startchancen-Programms (Säulen II und III)		
05	300	428 95		Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	16.125.000 €	- €
05	300	547 95		Nicht aufteilbare Sachausgaben	38.355.000 €	- €
05	300	633 95		Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	10.000.000 €	- €
05	300	681 95		Sonstige Geldleistungen an natürliche Personen	- €	- €
05	300	684 95		Zuschüsse an Ersatzschulträger	- €	- €
05	300	686 95		Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland	- €	- €
05	300	812 95		Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen	- €	- €

Auf Grundlage dieses Beschlusses werden 450 Stellen (kw zum 31.12.2029) gemäß § 6 Absatz 4 Haushaltsgesetz 2024 mit Einwilligung des FM für die Beschäftigung von Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeitern sowie von Multiprofessionellen Teams eingerichtet:

haushaltstechnische Einreihung vergleichbar	Stellensoll 2024	Stellensoll 2023	Mehr (+) / weniger (-)
Laufbahngruppe 2.1	450 davon 450 Stellen kw zum 31.12.2029	-	450

Sollten noch weitere Änderungen an der Haushaltsstruktur zur Durchführung des Programms Startchancen notwendig sein, werden diese gemäß § 8a Satz 2 Haushaltsgesetz 2024 eingerichtet.


Dr. Marcus Optendrenk